

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/448bf126-95e1-3e54-8683-077f8963299a>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ChemVerbotsV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8053-6-37

## § 12 ChemVerbotsV - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen [§ 7 Absatz 1 Satz 1](#) oder [Absatz 2 Satz 2](#), auch in Verbindung mit [§ 14 Absatz 2](#), eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 8 Absatz 1](#), [3 Nummer 1 oder 3](#) oder [Absatz 4 Satz 1](#) einen Stoff oder ein Gemisch abgibt oder
2. entgegen [§ 10 Absatz 1](#), auch in Verbindung mit [Absatz 2](#), einen Stoff oder ein Gemisch abgibt oder anbietet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 6 Absatz 3 Satz 2](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen [§ 9 Absatz 1 Satz 1](#) ein Abgabebuch nicht führt,
3. entgegen [§ 9 Absatz 2](#) abgibt,
4. entgegen [§ 9 Absatz 3](#) das Abgabebuch oder einen Empfangsschein nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
5. entgegen [§ 9 Absatz 4](#) die Angaben nicht oder nicht mindestens fünf Jahre nachweisen kann.

